

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Antrag der AfD-Fraktion  
Hartz IV und Selbständigkeit

**Beratungsfolge:**

25.04.2018 Sozialausschuss

**Beschlussvorschlag:**

siehe Anlage

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

siehe Anlage

## **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

### **Belange von Menschen mit Behinderung**

*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- sind nicht betroffen  
 sind ggf. betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

siehe Anlage



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

An die Vorsitzende  
des Sozialausschusses  
**Frau Ramona Timm-Bergs**  
*im Hause*

AfD Alternative für Deutschland  
Fraktion im Rat der Stadt Hagen  
Rathausstr. 11

58095 Hagen

Telefon: 02331-207 2129  
Telefax: 02331-207 2713  
E-Mail: [fraktionsgeschaeftsfuehrung@afdhagen.de](mailto:fraktionsgeschaeftsfuehrung@afdhagen.de)

Aktenzeichen:  
2018-04-14

Hagen, 14.04.18

**Aufnahme des Tagesordnungspunktes gem. § 6 Abs.1 GeschO,  
auf die Tagesordnung des Sozialausschusses am 25. April 2018.  
hier: Hartz IV und Selbständigkeit**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Timm-Bergs,

Leistungen nach dem SGB II stehen laut Sozialgesetz allen Selbstständigen zu, die ihre Grundsicherung nicht aus eigener Kraft schaffen. Bezieher von Arbeitslosengeld II (im Folgenden: Alg II) dürfen nicht nur Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, sondern auch aus selbstständiger Tätigkeit erzielen. Wir bitten daher die Verwaltung um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

- **Wie viele Selbständige befinden sich in Hagen im Hartz 4 Bezug in absoluten Zahlen? Welchen Anteil macht dies an den Leistungsbeziehern insgesamt aus?**
- **Wie sieht die Entwicklung dieser Zahlen in den letzten 5 Jahren aus?**
- **Welche Maßnahmen werden von Seiten des Jobcenters ergriffen, um die Leistungsbezieher wieder in die Vollselbständigkeit und Unabhängigkeit zurückzuführen?**

§ 3 Alg II-V bestimmt als maßgeblichen Zeitraum den Bewilligungsabschnitt und setzt als Gewinn den Differenzbetrag zwischen den erzielten Betriebseinnahmen und den getätigten Ausgaben, soweit sie notwendig und angemessen waren. Der Sachbearbeiter soll eine Entscheidung treffen, ob eine Betriebsausgabe notwendig war oder nicht.

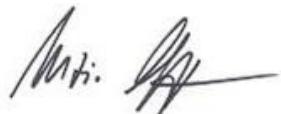
- **Nach welchen Kriterien wird die Notwendigkeit bestimmt?**

Ausgaben erkennt die Arge nicht an, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Leistungsbezuges entsprechen.

- **Nach welchen Kriterien wird die Vermeidbarkeit bestimmt?**
- **Werden die vom Selbstständigen gezahlten freiwilligen Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Haustrat- und Haftpflichtversicherung als abzugsfähige Positionen anerkannt?**

Wir bedanken uns an dieser Stelle!

Mit freundlichen Grüßen



Martin Goede